

## A. Typenschablone

Für die in der Planzeichnung mit " Typ ... " gekennzeichneten Bereiche gelten jeweils die im Rechteck zusammengefassten Inhalte; Die Planungsrechtlichen Festsetzungen & die bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind in den Kapiteln B & C erläutert.

Typ Nr.	
GRZ	⊙ GFZ
TH ..... m	FH ..... m
Zahl der Vollgeschoße als Höchstmaß	.... Wo
Dachform	Bauweise

## B. Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach §9 BauGB & BauNVO

### 1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

...Wo

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, siehe Typenschablone).

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Jeweilige Angabe in der Nutzungsschablone der Einzelbereiche:

0,40

Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß für die Bebauung (beispielhaft aus der Planzeichnung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 1 & § 19 Abs. 1 BauNVO)

⊙ 1,20

Geschossflächenzahl GFZ als Höchstmaß für die Bebauung (beispielhaft aus der Planzeichnung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 2 & § 20 Abs. 2 BauNVO)

TH ..... m

Maximal zulässige Traufwandhöhe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO); gemessen von Oberkante (OK) Erdgeschossfertigfußboden bis Schnittpunkt OK Dachhaut mit Außenkante Außenwand. Bei Pultdach gilt der niedrigere Dachanschluss als Traufwand.

FH ..... m

Maximal zulässige Firsthöhe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO); gemessen von OK Erdgeschossfertigfußboden bis OK Dachhaut am First. Bei Pultdach gilt der höhere Dachabschluss als First. Die Firsthöhe von Gebäuden mit Pultdächern muss den festgesetzten Wert um 1,50 m unterschreiten. Der höhere Dachabschluss ist bei Pultdächern nur auf der Süd-, Südwest- und Südostseite des Gebäudes zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

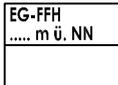
II+D

Zahl der Vollgeschoße als Höchstmaß (beispielhaft aus der Planzeichnung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 3 & § 20 Abs. 1 BauNVO i. V. m. Art. 83 Abs. 7 BayBO)

## Im Gesamtumgriff gültige Festsetzungen:

### Überschreitung der Grundfläche

Die zulässige Grundfläche darf neben der in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO getroffenen Vorschrift durch nicht vollflächig versiegelte Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen um weitere 50 % überschritten werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 4 BauNVO).



### Festlegung der Erdgeschossfertigfußbodenhöhe von Hauptgebäuden

Höhenangabe der Hauptgebäude als Mindest- und Höchstmaß, durch Festlegung der Fertigfußbodenhöhe im EG bezogen auf NN-Höhen.

Dabei ist die NN-Höhenvorgabe des Höhensteins maßgebend.

Zulässig sind Abweichungen von der angegebenen NN-Höhe bis +/- 0,20 m.

Vor Beginn der Aushubarbeiten am Grundstück muss das Schnurgerüst durch eine vom Markt Uehlfeld autorisierte Stelle abgenommen und freigegeben werden. Die Abnahme ist beim Markt Uehlfeld mindestens 2 Tage vorher zu beantragen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 & § 18 BauNVO).

### Höhenlage der Garagenfußbodenhöhe als Höchstmaß

Der Fußboden der Garage darf max. 20 cm über der Anschlusshöhe der Erschließungsstraße liegen. Die Anschlusshöhe wird mittig vor der Garagenzufahrt gemessen.

Abnahme Schnurgerüst der Garage wie bei Erdgeschossfertigfußbodenhöhe.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 & § 18 BauNVO).

## 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



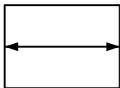
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)



Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)



Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 & 3 BauNVO)



Hauptfirstrichtung für Hauptgebäude, bei doppelter Angabe sind beide Richtungen zulässig. Abweichungen bis max  $\pm 5^\circ$  sind zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

## 6. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Öffentliche Parkfläche (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Fußgängerbereich (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)  
Grüner Ring als Ortsübergreifende Freizeit- und Erholungseinrichtung



Verkehrsberuhigter Bereich (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Einfahrtsbereich (§9 Abs. 1 Nr. 4 & 11 BauGB)

## 9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

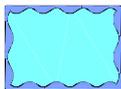


Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



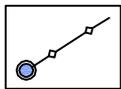
Spielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB).  
Schutzhütten, Pergolen, Spielhäuser & Unterstände innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind in untergeordnetem Maß zulässig (§ 14 Abs. 1 BauNVO).

## 10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 & 16 BauGB)  
Oberflächenentwässerungsgräben und Rückhalteanlagen teilweise mit Grundsee im öffentlichen Bereich.

Ableitung aller Oberflächenwässer aus öffentlichen Flächen und der Überschusswässer aus privaten Flächen in Einrichtungen zur Oberflächenwasserabführung in eine dezentrale Rückhalte mulde.



Oberflächenwasserableitung als Verrohrung - Übergabeschacht (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 & 16 BauGB)  
Im Zuge der öffentlichen Erschließung erhält jedes Anwesen oder Anwesengruppe einen Übergabeschacht am vorgesehenen niedrigsten Grundstückspunkt. Die maximal mögliche Ableitungshöhe von Oberflächenwasser aus dem Grundstück wird durch die Rohrableitung im Übergabeschacht festgelegt. Alle Grundstücksmodellierungen und Höhenfestlegungen von Flächen, die eine Oberflächenwasserableitung erforderlich machen sind so auszuführen, daß eine Ableitung über den Übergabeschacht erfolgen kann.

Abweichend von der Höhenvorgabe ausgeführte unterhalb der Ableitungshöhe liegende Grundstücksmodellierungen müssen über Versickerungsanlagen im Grundstück entwässert werden, bzw. durch Hebeanlagen in die öffentliche Oberflächenentwässerung geleitet werden. Bei Kelleraußentreppen muß das Regenwasser durch Überdachung abgefangen werden. Der Anschluss der Oberflächenentwässerung tiefer liegender Grundstücksteile sowie von Drainagen an den Schmutzwasserkanal ist unzulässig.

### Regenwasserzisternen

Für jedes Anwesen muß eine Regenwasserzisterne errichtet werden.  
In der Zisterne ist das anfallende Regenwasser zu sammeln und für die Gartenbewässerung oder eventuell für die Toilettenspülung zu verwenden.  
Größe der Auffangbehälter pro 100 m<sup>2</sup> Dachfläche mindestens 2,5 m<sup>3</sup>.



Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)  
Hier Grundsee in der Rückhalteanlage

### Versickerungsfähige Beläge

In dem Baugebiet sind für Stellplätze und untergeordnete befestigte Flächen nur Beläge zulässig, die eine Oberflächenwasserversickerung zulassen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

### Bodenschutz

Flächen mit Kupfer-, Zink- oder Blei-gedeckten Anteilen, auch bei Eingangsüberdachungen, Gauben oder Erkern sind nur bis insgesamt 50 m<sup>2</sup> zulässig. Dachrinnen und Fallrohre können dabei vernachlässigt werden. Bei Blecheindeckungen über 50 m<sup>2</sup> muss die Oberflächenbehandlung den jeweils gültigen Vorschriften zur Verwendung im Außenbereich genügen. Einzuhalten ist dabei auch die NWFreiV mit dem jeweils neuesten Stand (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

## 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB, § 9 Abs. 1a BauGB)



Vorhandene Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB).  
Bei der Obstbaumreihe nördlich der Grundstücke Nr. 20, 21 und 22 können durch Nachpflanzung geeigneter Obstbäume vorhandene ältere Obstbäume nach exemplarischer Pflanzliste ersetzt werden.



Baum anpflanzen als Pflanzbindung nach exemplarischer Pflanzliste (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB). Die Pflanzstandorte können um +/- 5,0 m verschoben werden.

### Baumpflanzungen in den Baugrundstücken

Pflanzung von min. einem Laubbaum oder Obstbaum auf dem Privatgrundstück pro angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (ausgenommen Garagen- und Carportgrundstücke) als Grundstücksbegrünung einschließlich der im Plan dargestellten Bäume als Pflanzbindung.  
Als Grenzabstände einzuhalten sind, abweichend von Art. 47-52 AGBGB, für Bäume mind. 1,0 m zu öffentlichen Grundstücksgrenzen, sowie zu Straßen- und Wegerändern mind. 1,0 m.  
Die Freihaltung des Lichtraumprofils der Baumkrone bis 4,5 m Höhe an Erschließungsstraßen ist durch Auswahl geeigneter Baumarten und Kronenpflege zu gewährleisten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB).

## Exemplarische Pflanzliste:

Alle in den Festsetzungen genannten Bäume und Sträucher sind an der potentiell natürlichen Vegetation orientiert, oder seit langem kultivierte Baumarten. Neben den genannten Arten können auch Sorten und Auslesen aus den Baumarten verwendet werden.

### Großkronige Bäume

Pflanzgröße: Hochstamm 3 x v mit durchgehendem Leittrieb, StU min. 16 - 18 cm

Acer campestre	-	Feldahorn	Sophora japonica	-	Schnurbaum
Acer platanoides	-	Spitzahorn	Quercus petraea	-	Traubeneiche
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn	Quercus robur	-	Stieleiche
Juglans regia	-	Walnuss	Tilia cordata	-	Winterlinde
Robina pseudoacacia	-	Robinie	Tilia platyphyllos	-	Sommerlinde

### Klein- und Mittelkronige Bäume

Pflanzgröße: Hochstamm 3 x v, StU min 12 - 14 cm

Acer campestre 'Elsrijk'	-	Feldahorn	Sorbus aria	-	Mehlbeere
Crataegus laevigata	-	Weißdorn	Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Malus spec.	-	Zierapfel in Sorten	Sorbus domestica	-	Speierling
Prunus avium	-	Vogelkirsche	Sorbus torminalis	-	Elsbeere
Prunus spec.	-	Zierkirsche in Sorten	Salix alba	-	Silberweide als Kopfw.
Pyrus spec.	-	Wildbirne in Sorten			

### Obstbaumhochstämme

Pflanzgröße: Hochstamm 2 x v, oB min. 8 - 10 cm, Kronenansatz mindestens 1,80 m hoch.

Baumarten nach exemplarischer Pflanzliste des Merkblattes "Streuobst" der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau. Verwendung von alten Obstsorten.

## 15. Sonstige Planzeichen



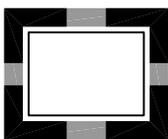
Umgrenzung von Flächen für Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB), soweit sie nicht innerhalb der Baugrenze errichtet werden.

### Niederspannungsfreileitungen

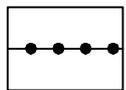
Niederspannungsleitungen sind ausschließlich in unterirdischer Bauweise zulässig (§9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).



Leitungsrecht zu Gunsten des geplanten Grundstückes Nr. 23 und 24 zur Unterbringung der Oberflächenwasserableitungen als Verrohrung in den Grundstücken Nr. 22 und 23 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes mit Fachbeitrag Grünordnung Bebauungsplan Nr. 14 "Markt Uehlfeld Sudetenstraße" (§ 9 Abs. 7 BauGB).



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 9 Abs. 1 BauGB & § 16 Abs. 5 BauNVO).

## C. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO)

### 1. Hauptgebäude

#### 1.1 Dachform, Dachüberstand

Zulässige Dachformen sind **Satteldächer** (SD), **Pultdächer** (PD), **Walmdächer** (WD) und **Zeldächer** (ZD) entsprechend der Eintragung in der Nutzungsschablone.

Der Dachvorsprung an der Traufe darf max. 40 cm und am Ortgang max. 20 cm betragen.

Beim Pultdach wird der tiefere Dachabschluss als Traufe betrachtet. Der Dachvorsprung am höheren Dachabschluss darf bei Pultdächern max. 20 cm betragen (Art 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

## 1.2 Dachneigungen

Die zulässigen Dachneigungen sind abhängig von der Dachform des Gebäudes (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

SD = 35° - 50°

PD = 10° - 26°

WD / ZD = 26° - 45°

## 1.3 Dacheindeckung und Dachaufbauten

Die Dacheindeckung hat mit roten bis rotbraunen oder mittelgrauen bis anthrazit gefärbten Ziegeln oder Dachsteinen zu erfolgen.

Für Dachneigungen bis 26° sind auch andere Dacheindeckungsmaterialien wie Blecheindeckungen o. ä. mit Metalloberfläche oder naturroter Oberfläche zulässig.

Dachgauben sind ab einer Dachneigung des Hauptgebäudes von 30° und abgeleitet aus den festgesetzten Dachformen zulässig; die maximale Gaubenbreite pro Gaube (gemessen an den Außenkanten ohne Dachüberstand) beträgt 2,50 m. Eindeckung wie Hauptdach. Die Gesamtlänge aller Gauben darf je Dachseite die Hälfte der Hauslänge nicht überschreiten; Mindestabstand der Gaube zur Giebelseite 1,50 m (gemessen wird von der Außenwand).

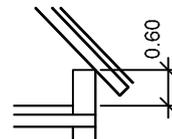
Außenwandbündige Zwerchgiebel & gegenüber der Außenwand vorspringende Zwerchhäuser sind bis zu einer Breite von max. 5,00 m zulässig. Die Firsthöhe des Zwerchgiebels & des Zwerchhauses muss mind. 40 cm unterhalb der Firstlinie des Hauptdaches liegen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

## 1.4 Sonnenkollektoren

Sonnenkollektoren sind als thermische Solaranlage oder Photovoltaikelement zugelassen und müssen mit den übrigen Dachflächen und Dachaufbauten harmonisch abgestimmt sein. Der zulässige Abstand von Sonnenkollektoren zu First, Traufe und Ortgang muss mind. 40 cm betragen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

## 1.5 Kniestock

Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von max. 60 cm zulässig; gemessen wird dabei außenseitig von der Oberkante Fertigfußboden bis zum Schnittpunkt Außenkante / Unterkante Dachsparren (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).



## 1.6 Fassadengestaltung

Die Gebäude sind in gedämpften Farbtönen zu gestalten (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

## 2. Gestaltung der Garagen / Stauraum

Für Garagen sind dieselben Dachformen wie für das Hauptgebäude und zusätzlich Flachdächer mit Dachbegrünung zulässig (vgl. Nutzungsschablone), Dachneigung mit max. 5° Differenz zum Hauptgebäude, beidseitig gleich; oder abgeschlepptes Dach. Dacheindeckung, Tore und Fassadengestaltung wie Hauptgebäude.

Die Gestaltung aneinandergebauter Grenzgaragen ist aufeinander abzustimmen (Anpassungspflicht).

Ein Kniestock für Garagen ist nicht zulässig.

Das Aufstellen von Blechgaragen ist unzulässig.

Carports sind auch mit Flachdach zulässig. Der Mindestabstand aller Garagentore vom Rand der öffentlichen Straße beträgt 5,00 m. Einfahrtsflächen auf öffentlichem Grund können dabei berücksichtigt werden. Der Stauraum vor den Garagen darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 & 5 BayBO).

## 3. Einfriedungen

Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen. Sockel sind nicht zulässig.

Höhendifferenzen auf Privatgrund müssen hinter dem Zaun oder dem Straßenkörper als bepflanzbare Böschungen bzw. als Stützmauer aus Betonwinkelstützelementen, Schwerktonmauern, Naturwerkstein- oder Natursteintrockenmauern ausgeführt werden.

Zur Einfriedung der Baugrundstücke sind Holzlatten-, Metallfelder- und Metallstabzäune bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig.

An seitlichen oder rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind auch Maschendrahtzäune zulässig.

Trockenmauern aus Naturstein sind nur zur Geländeabstützung zulässig (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO).

## 4. Geländeanpassung

Die Oberflächenmodellierung der gesamten Grundstücksfläche der Baugrundstücke ist höhenmäßig mit ausreichend Gefälle zum als Planzeichen festgesetzten Übergabeschacht der Oberflächenwasserableitung vorzunehmen (siehe dazu auch unter Punkt B.10. Planzeichen Oberflächenwasserableitung als Verrohrung - Übergabeschacht)

Die Anlieger haben auf allen Grundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers bzw. zur Herstellung der sonstigen öffentlichen Flächen notwendigen Betonrückenstützen zu dulden und zu unterhalten (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO).

## D. Hinweise

1. **Bestehende Grundstücksgrenzen**
2. **Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen**
3. **Höhenlinien**
4. **Flurstücksnummern** (beispielhaft aus der Planzeichnung)
5. **Bestehende bauliche Anlagen**
6. **Bebauungsvorschlag**
  - 6.1 **Hauptgebäude**
  - 6.2 **Garage**
7. **Nummerierung der Grundstücke** (beispielhaft aus der Planzeichnung)
8. **Vorraussichtliche Größe der Grundstücke** (beispielhaft aus der Planzeichnung)
9. **Höhenstein**

Als Bezugshöhe ist im benachbarten Baugebiet "Markt Uehlfeld Mitte" ein Festpunkt mit genauer Angabe der NN-Höhe markiert.
10. **Bemaßung**
11. **Umgang mit Oberflächenwasser**

Niederschlagswasser von versiegelten Flächen darf nicht oberflächlich auf die Verkehrsflächen abgeleitet werden.

Anfallendes Oberflächenwasser aus Dachflächen und Belagsflächen soll, soweit es die Bodenverhältnisse ermöglichen, in den Grundstücksflächen durch Versickerungsmaßnahmen wie Gräben, Sickermulden, Rigolen u. a. verbleiben.

Überschüssiges, aufgrund vorhandener Bodenversickerungswerte nicht versickerbares Oberflächenwasser kann über den Übergabeschacht in das öffentliche Oberflächenwassergrabensystem eingeleitet werden (siehe B. Festsetzungen Nr. 10).
12. **Schutz gegen drückendes Wasser**

Die Kellergeschosse und alle Wände im Bodenanschlussbereich unter vorh. Außenanschlusshöhen sollten in wasserdichter Bauweise ausgeführt werden. Die Verwendung des Einbaues von wasserdichtem Beton mit entsprechender Abdichtung der Übergangsfugen wird dringend empfohlen.
13. **Baustoffe**

Baustoffe, deren Herstellung, Verarbeitung und Entsorgung die Umwelt und die Gesundheit schädigen und deren Ersatz nach dem Stand der Technik möglich ist, sollen nicht verwendet werden.
14. **Archäologische Funde**

Aufgefundene Bodendenkmäler sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Nürnberg, Burg 4, 90403 Nürnberg, Telefon: 0911/23585 - 0, Fax: 0911/2358528 oder den Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (Art. 8, Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz), sowie unverändert zu belassen (Art. 8, Abs. 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art. 7, Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz).
15. **Stellplatzsatzung**

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Fachbeitrag Grünordnung, Bebauungsplan Nr. 14 "Markt Uehlfeld Sudetenstraße" gilt die gemeindliche Stellplatzsatzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
16. **Höhenplanung**

Im Zuge der Eingabeplanung ist eine Höhenplanung der Gebäude und der Außenanlagen mit Angabe von Höhen in m über NN und mit Bezug auf vorhandene Straßenanschlusshöhen vorzulegen. Diese ist Bestandteil der Eingabeplanung hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens. Ein Fehlen bewirkt die Unvollständigkeit der Bauvorlagen.
17. **Oberboden**

Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwendung zu sichern.
18. **Immissionsrichtwerte für Lärm im allgemeinen Wohngebiet**

Gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm) gelten bei einem Betrieb von haustechnischen Anlagen (z.B. Klimageräte, Ablufführungen, Wärmepumpen) in der Summe folgende Immissionsrichtwerte für Lärm an betroffenen fremden Wohnräumen:

  - tags (06:00 - 22:00 Uhr): 55 dB(A);
  - nachts (22:00 - 06:00 Uhr): 40 dB(A)

Die Sicherstellung über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte obliegt den jeweiligen Betreibern. Im Bedarfsfall kann hierzu die Vorlage eines Nachweises angeordnet werden. Es gelten die Regelungen der TA Lärm.

